

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser

★ News Mai 2016 ★

Editorial



Geschätzte Leserin,
geschätzter Leser

Sicherheit ist der wichtigste Anspruch an den externen Finanzdienstleister. Ausschlag zu einer Zusammenarbeit gibt die gegenseitige Vertrauenswürdigkeit.

Berufliche Qualifikationen, stetige Weiterbildungen und persönliche Eigenschaften wie Verbindlichkeit, Zuverlässigkeit in Handlung und Kommunikation der Mitarbeitenden schaffen Vertrauen. Fundierter Sach- und gesunder Menschenverstand stärken die Gewissheit, sich aufeinander verlassen zu können.

Wir brauchen kein ausgeklügeltes System, um Ihnen aufzuzeigen, was geht, und was nicht geht. Wir analysieren Ihre Situation und schätzen gemeinsam mit Ihnen ab, welche Lösung am ehesten Ihrer individuellen Situation und Ihren Vorstellungen entspricht.

Die Ziele und Vorgaben für die Arbeit für Sie legen wir in diesem Gespräch fest. Aus Gründen der Qualität und zu unserem eigenen Schutz überprüfen wir unsere Arbeit und Entscheidungen anhand dieser Vereinbarung.

Unser Wunsch ist, auf der sicheren Seite das Bestmögliche zu erreichen für Sie. Was wünschen Sie? Sprechen wir darüber. Sie persönlich kennenzulernen, ist mir eine Freude! Sie erreichen mich telefonisch und elektronisch für eine Terminvereinbarung!

Freundliche Grüsse

Hélène Staudt

lic. Iur., diplomierte Steuerexpertin
Geschäftsführung
Leiterin Fachbereich Steuern und Recht

hstaudt@ms-zurich.com
+41 44 828 18 18

Inhaltsverzeichnis

- Sozialversicherungen: Arbeitgeber ist nicht vorleistungspflichtig
- Dividende als Lohn aufgerechnet – teilweise AHV-beitragspflichtig
- Sozialversicherungen: neue Ansätze ab Januar 2016
- Rechnungslegungsrecht: Der beobachtbare Marktpreis
- Massnahmen bei Ausrichtung einer Dividende
- Überzeit-Entschädigung kann vertraglich nicht wegbedungen werden

REFIDAR MOORE STEPHENS AG

Europastrasse 18
CH-8152 Glattbrugg/Zürich
Telefon +41 (0) 44 828 18 18
Fax +41 (0) 44 828 18 80
E-Mail info@ms-zurich.com
Internet zurich.moorestephens.com

Mitglied EXPERTsuisse
Treuhand-Kammer Schweiz



Sozialversicherungen: Arbeitgeber ist nicht vorleistungspflichtig

Ein Unternehmer war vor Arbeitsgericht eingeklagt worden, weil die Sozialversicherungsanstalt einer Mitarbeiterin während des Mutterschaftsurlaubs die Taggelder nicht fristgerecht zahlte. Die Mitarbeiterin klagte, dass der Arbeitgeber die Taggelder direkt und sofort an sie zahlen müsse.

Das Gericht gab dem Arbeitgeber Recht, da er auf dem Formular angekreuzt hat, dass die SVA direkt an die Mitarbeiterin zahlen solle. Es war nicht sein Verschulden, dass die SVA zu spät zahlte.

(Quelle: Arbeitsgericht Zürich, Urteil AH140099 vom 14.10.2014)

★ ★ ★

Dividende als Lohn aufgerechnet – teilweise AHV-beitragspflichtig

Der Geschäftsführer und alleinige Gesellschafter einer GmbH bezahlte sich in drei Jahren Jahreslöhne von Fr. 106'800, Fr. 110'000 und Fr. 20'880. Im gleichen Zeitraum schüttete die Gesellschaft Bruttodividenden von je Fr. 100'000 bzw. Fr. 60'000 aus.

Die Revisionsstelle der Ausgleichskasse führte eine Arbeitgeberkontrolle durch und legte das branchenübliche Gehalt des Geschäftsführers auf Fr. 180'000 fest. Darauf rechnete die Revisionsstelle die entsprechenden Dividendenbeträge als Lohn auf und erhob mittels Nachzahlungsverfügungen AHV/IV/EO-Beiträge.

Das Bundesgericht schützte als letzte Instanz den Entscheid der Revisionsstelle.

Danach werden das deklarierte AHV-Einkommen und das branchenübliche Gehalt einerseits zur Dividendenzahlung und dem effektiven wirtschaftlichen Wert der Aktien andererseits in Beziehung gesetzt. Aufgrund dieser Beziehung wird bestimmt, ob ein Teil der ausgeschütteten Dividende als massgebendes AHV-Einkommen aufzurechnen und darauf Beiträge zu erheben sind.

Das Gericht begründete seinen Entscheid damit, dass es ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der Arbeitsleistung des Geschäftsführers und dem bezogenen Lohn gab.

(Quelle: BGE 9C_327/2015 vom 3.12.2015)

★ ★ ★

Sozialversicherungen: neue Ansätze ab Januar 2016

Ein leicht reduzierter Abzug für die Erwerbsersatzordnung (EO) steht der Erhöhung des höchstversicherten Lohnes bei Arbeitslosenversicherung ALV und Unfallversicherung UVG gegenüber:

	2016	2015
EO-Lohnabzug	0.45%	0.5%
Höchstversicherter Lohn bei der ALV	Fr. 148'200	Fr. 126'000
Höchstversicherter Lohn bei der UVG	Fr. 148'200	Fr. 126'000
Mindestverzinsung BVG-Obligatorium	1.25%	1.175%

★ ★ ★

Rechnungslegungsrecht: Der beobachtbare Marktpreis

Mit dem neuen Rechnungslegungsrecht wird neu zwischen einer Erst- und einer Folgebewertung der Aktiven unterschieden. Dieses Konzept ist dafür verantwortlich, dass die Aktiven zu einem «beobachtbaren Marktpreis» bilanziert werden dürfen. Als Höchstwert dieser Bilanzpositionen war bislang ausschliesslich der Anschaffungspreis zulässig.

Neu wird unterschieden zwischen:

Erstbewertung Bei ihrer Ersterfassung sind die Aktiven höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.

Folgebewertung Aktiven dürfen nicht höher bewertet werden als zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Ausnahmen sind einzelne Arten von Aktiven wie Vorräte oder Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen.

Folgen bei Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen

- In der Folgebewertung dürfen Aktiven mit einem beobachtbaren Marktpreis zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden.



Massnahmen bei der Ausrichtung einer Dividende auf einen Blick

1. Beschlussfassung im GV-Protokoll über den Zeitpunkt der Dividendenfälligkeit, sofern die Dividende nicht sofort fällig sein soll.
2. Das Formular 103 ist in jedem Fall innert 30 Tagen nach Dividendenfälligkeit einzureichen.
3. Die Verrechnungssteuer ist innert 30 Tagen nach Dividendenfälligkeit zu überweisen, um die Verzugszinsen von 5 % zu vermeiden.



- Im Anhang ist auf diese Bewertung hinzuweisen.
- Werden Aktiven zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet, so ist eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung zulässig, um Schwankungen im Kursverlauf Rechnung zu tragen.

Mit dem Begriff «beobachtbarer Marktpreis» muss vorsichtig umgegangen werden. Ein beobachtbarer Marktpreis ist dann gegeben, sofern an jenem «Markt» eine aufsichtsrechtliche Regulierung besteht. «Eurotax» bei Fahrzeugen würde einer Revision wahrscheinlich nicht standhalten.

Es ist nicht empfehlenswert, die Interpretation des beobachtbaren Marktpreises auszureizen, vor allem weil diese Wertsteigerungen keine betrieblich bedingte Herkunft aufweisen.

4. Bei Ausrichtung einer Dividende an eine wesentlich beteiligte inländische Konzerngesellschaft ist das Meldeverfahren mit Formular 106 zu verlangen.
5. Bei Ausrichtung einer Dividende an eine wesentlich beteiligte ausländische Konzerngesellschaft ist das Meldeverfahren mit Formular 108 zu verlangen.
6. Die Zustellung an die Eidg. Steuerverwaltung sollte per Einschreiben erfolgen. Nur so ist es möglich, den fristgerechten Versand der Unterlagen im Streitfall belegen zu können.

Überzeit-Entschädigung kann vertraglich nicht wegbedungen werden

Überzeit ist durch den vereinbarten Lohn plus eines Lohnzuschlags von mindestens 25 % zu zahlen. Eine vertragliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter, die diese Entschädigung für Überzeit wegbedingt, ist ungültig.

Hingegen ist kein Zuschlag zu zahlen, wenn die Überzeitarbeit im Einverständnis mit dem Mitarbeiter

innerhalb von 14 Wochen durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen wird. Im gegenseitigen Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter kann diese Frist bis zu einem Jahr verlängert werden.

Der Lohnzuschlag für Überzeit nach Arbeitsgesetz ist Büropersonal sowie technischen und andern Angestellten, inkl. des Verkaufspersonals in Grossbetrieben des Detailhandels, nur für Überzeitarbeit zu entrichten, die 60 Stunden im Kalenderjahr übersteigt.

